Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

> Groll, Friedrich Karlsruhe, 1917

V. Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

urn:nbn:de:bsz:31-39622

a) Bor- und Familienname des Arbeiters;

b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt;

c) Beginn und Dauer der Beschäftigung;

d) die Angabe, ob der Arbeiter über das laufende Jahr hinaus weiter beschäftigt wird.

Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Halbjahr (v 1. Jan b 30. Juni oder v 1. Juli b 31. Dez) auszufüllen und bis zum 1. August bezw. 1. Februar dem Vorstande der Versicherungs-anstalt einzusenden.

V. Berficherungefreiheit fraft Gefetes

§ 1227. Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

Unmertung:

Versicherungsfrei bedeutet nicht versicherung spflichtig. Es besteht aber die Berechtigung zur Selbstversicherung (§ 1243). Wird diese ausgeübt, so ist nach § 1441 dem Versicherten der Beitragsanteil des Arbeitgebers von diesem zu erstatten.

§ 1234. Bersicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienst des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Bersicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährsleistet ist.

Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schu-

Ien oder Anstalten.

Anmerkung:

1. Eine Anwartschaft besitzt schon der, dem nach Abschluß seiner Ausbildung eine Stelle übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen übergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet.

2. Der Mindestbetrag der Invalidenrente beträgt 116 M.

§ 1235. Berficherungsfrei sind:

1. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Versicherungsträger, Lehrer

Rapitel 1 Umfang ber Berficherung

und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,

2. Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 1226 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Borbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 1234 RBO anzuwenden ist.

3. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für

ihren zufünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten.

§ 1236. Versicherungsfrei ist, wer eine reichsgesetzliche Invaliden= oder Hinterbliebenenrente bezieht oder invalide ist. (§§ 1255, 1258 RVD.)

Unmerfung:

Die Versicherungsfreiheit besteht während der Dauer des Rentenbezuges auch dann, wenn der Rentenempfänger Lohnarbeit verrichtet.

Dies gilt jedoch nicht beim Bezug einer Altersrente. Altersrentenempfänger, welche versicherungspflichtige Lohnarbeit verrichten, sind nach wie vor beitragspflichtig. Soweit Pflichtbeiträge nicht zu entrichten sind. empfiehlt sich für Altersrentenempfänger die freiwillige Weiterversicherung behufs Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf die höhere Invalidenrente und der Ansprüche auf Hinterbliebenenfürsorge.

VI. Befreiung von der Berficherungspflicht kraft Bundesratsbeschlusses (§ 1242 RBD)

A. Der Bundesrat hat auf Grund des § 1242 RBO für den Bereich des Großherzogtums Baden Folgendes beschlossen:

- 1. Versicherungsfrei sind nach Maßgabe des § 1234 AVO vom 1. Januar 1912 ab die Beamten der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen des Großherzogtums Baden, welche der Fürsorgekasse für Gemeindes und Körperschaftsbeamte nach Waßgabe des badischen Gesetzes vom 3. September 1906, die Fürsorge für Gemeindes und Körperschaftsbeamte bes treffend, angehören. (Amtl Nachr 1912 S20.)
- 2. Bersicherungsfrei fraft Gesetzes nach Maßgabe des § 1234 und 1235 Nr. 1 bezw. auf Antrag nach Maßgabe der §§ 1237, 1240, 1241 RBO sind
 - a) die Beamten und Bediensteten der Großherzoglich Badischen Hof-, Domanial-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen